

Allgemeine Tierhaltungsstandards des Freiland Verbandes

Das gelbe FREILAND-Gütesiegel steht für:

- Biologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach der EU-Bio-Verordnung und der –Durchführungsverordnung: EU-VO 834/2007 und EU-VO 889/2008 bzw. ab 1.1.2022 EU-VO 2018/848 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464
- Laufstallhaltung – grundsätzliches Verbot der Anbinde- und Einzelhaltung
- Ganzjährig uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen für alle Tiere
- Stall- und Auslaufgestaltung nach den aktuellsten ethologischen Erkenntnissen
- Großzügige Mindeststall- und Auslaufflächen
- Optimale Tierbetreuung und Krankheitsprävention
- Verzicht auf schmerzhaftes Eingriffe
- Strenge Vorgaben für den Futtermittel- und Tierzukauf
- Schlachtung am Hof, in unmittelbarer Nähe oder in ausgewählten (Bio-)Schlachtbetrieben

FREILAND-Tierhaltungsstandards

Die Haltung aller Nutz- und Heimtiere auf dem Betrieb muss zumindest folgenden Regelwerken entsprechen:

- EU-Bio-VO i.d.g.F
- Österreichischer Lebensmittelcodex Kap. A8, Teil.kap. B; i.d.g.F
- Tierschutzvereinbarung; i.d.g.F
- Lebensmittelhygieneverordnung; i.d.g.F
- Transport; i.d.g.F
- Fleischhygiene-, Milchhygieneverordnung; i.d.g.F

Darüber hinaus gelten die speziellen Richtlinien des FREILAND Verbandes.

Bestandesstruktur

Biologische Wirtschaftsweise

Voraussetzung für die Anerkennung als biologisch geführter Freiland-Betrieb ist die Umstellung des gesamten Betriebes auf Biologische Wirtschaftsweise (gemäß EU-Bio-VO i.d.g.F.).

Herkunft der Tiere

Zugekaufte Tiere stammen von Bio-Betrieben. Ausnahmen sind nur bei mangelnder Verfügbarkeit und nach Rücksprache mit dem FREILAND Verband möglich.

Sozialkontakt

1. Allen Tieren ist den arttypischen Bedürfnissen entsprechend freie Bewegungsmöglichkeit in der Gruppe zu gewähren.
2. Einzelhaltung ist nur in Ausnahmefällen, z. B. bei kranken oder verletzten Tieren, männlichen Zuchttieren sowie bei Muttertieren im Geburtszeitraum erlaubt. Wenn eine zeitweilige Abtrennung erforderlich ist, muss Sichtkontakt gegeben sein. Davon ausgenommen ist die begründete Haltung im Quarantäne- bzw. Krankenstall.

3. Anbindehaltung ist für alle Tiere verboten. Davon ausgenommen ist eine vorübergehende Fixierung von Tieren bei der Fütterung oder bei der Tierbehandlung. Weitere begründete Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem FREILAND Verband möglich.

Räumliche Umgebung

Vorplatz- und Weideauslauf

1. Zumindest ein um den Stall liegender Vorplatz-Auslauf muss für alle Tiere das ganze Jahr hindurch jederzeit uneingeschränkt frei zugänglich sein. Zeitliche Einschränkungen sind nur bei Jungtieren und vorübergehend bei anderen Tieren, wenn sie durch Raubtiere bedroht sind (z. B. bei Geflügel, Kaninchen) möglich. Ausgenommen von der Auslaufverpflichtung sind jene Tiere, die über einen begründeten Zeitraum in der Krankenkabine oder im Quarantänestall gehalten werden.
2. Der Vorplatz-Auslauf ist zu befestigen, eine Ableitung der anfallenden Abwässer in die Jauchegrube ist vorzusehen.
3. Bei der Gestaltung des befestigten Auslaufes wird auf die Klimaansprüche der Tiere Rücksicht genommen. Befestigte Auslaufflächen für Säugetiere dürfen zu max. 50 % überdacht sein. Bei Bedarf ist ein Windschutz oder Sonnenschutz zu errichten.
4. Um den Vorplatz-Auslauf für die Tiere interessant zu gestalten, sind verhaltensrelevante Einrichtungen (Bürsten), Außenfütterung etc. vorzusehen.
5. Wenn kein fixer Vorplatz-Auslauf vorhanden ist, muss der Betrieb exakte Aufzeichnungen über die täglichen Weide- und/oder Auslaufzeiten führen (Führung eines tagesaktuellen Auslaufjournals).
6. Allen Wiederkäuern ist ein Weidegang gemäß den Jahreszeiten und der Witterung täglich zu ermöglichen. Ausnahmen von der Weide-Verpflichtung gelten bei Stieren über 350 kg und bei kranken Tieren. Bei der Weidegestaltung wird auf die artspezifischen Ansprüche Rücksicht genommen (z. B. Hecken, Obstbäume, Auswahl der Gräser, Suhle, Wind- und Extremwetterschutz, Schutz vor Raubtieren etc.)
7. Bei intensiver Nutzung bzw. hoher Besatzdichte sind Wechselweiden, Portionsweiden etc. einzurichten.
8. Bei ganztägigem Weidegang und bei Freilandhaltung müssen die Tiere ausreichend Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen (z. B. Sonne, Hagel) sowie ausreichende Tränkemöglichkeiten vorfinden. Bei Frosttemperaturen ist ein windgeschützter, eingestreuter Unterstand notwendig.
9. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist der Einsatz von Stacheldraht nicht erlaubt.

Stall

1. Freie Beweglichkeit im Stall muss gegeben sein. Eine Fixierung der Tiere ist nur während der Fresszeiten und zum Zwecke unterschiedlicher Behandlungen und Eingriffe zulässig.
2. Im Stall muss eine trockene, weiche und wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung stehen, die es allen Tieren gleichzeitig ermöglicht, ungestört zu liegen. Sie muss mit ausreichend trockenem und rückstandsfreiem Stroh eingestreut sein. Zusätzlich können andere Einstreumaterialien wie z. B. Rinde, Laub, Sägespäne oder Hobelspäne verwendet werden.
3. Sämtliche Flächen müssen tritt- und rutschticher sein und dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.
4. Perforierte Bewegungsflächen müssen mindestens den Anforderungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes i.d.G.F. entsprechen und dürfen gemäß der EU-Bio-VO i.d.G.F. nicht mehr als 50 % der Mindeststallfläche bedecken.
5. Verhaltensrelevante Stalleinrichtungen müssen den tierartspezifischen Bedürfnissen entsprechen.
6. Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu funktionierenden, sauberen Tränken haben.
7. Für ausreichend Tageslicht im Stall ist zu sorgen. Zusätzliche künstliche Beleuchtung muss den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst sein (z. B. keine niederfrequenten Leuchtstoffröhren bei Geflügel) und darf eine Dauer von 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

8. Beim Stallklima ist dafür zu sorgen, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere keinesfalls überfordert wird. Durch ein geeignetes Haltungssystem (z. B. vermehrte Einstreu, Ferkelnest, Nischen, Kisten, Suhle, Abkühlungs- und Lüftungsmöglichkeit, Plastikvorhänge, Windschutz etc.) soll die Anpassung an verschiedene Temperaturbereiche erleichtert werden.

Fütterung

1. Das Futter muss in seiner Zusammensetzung den Nährstoff- und Strukturbedarf der jeweiligen Tierart decken und das arteneigene Fressverhalten ermöglichen. Speziell bei Pflanzenfressern aber auch den Schweinen und dem Geflügel ist Raufutter frei zur Verfügung zu stellen. In der Fütterung von Wiederkäuern muss der Kraftfuttereinsatz auf das notwendigste Maß beschränkt sein.
2. Die Tiere werden grundsätzlich mit Futtermitteln vom eigenen Hof ernährt. Futter stammt aus kontrolliert biologischem Anbau. In der Eiweißfütterung von Schweinen und Geflügel dürfen bis zum Auslaufen der EU-Bio-VO 834/2007 am 31.12.2020 konventionelles Kartoffeleiweiß und Maiskleber bis zu maximal fünf Prozent beigemischt werden.
3. Verboten ist die Verfütterung von Fisch, anderen Meerestieren, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Ausnahme: Anteil im Futter für Raubfische).
4. Grundfutter wird nur in Ausnahmefällen und nur von Biobetrieben zugekauft (Genehmigung durch den FREILAND Verband notwendig).
5. Alle Futtermittel müssen nachweisbar gentechnikfrei produziert worden sein. Folgende Futtermittelzusatzstoffe sind verboten: antibiotische Leistungsförderer, Eiweißersatzstoffe, z.B. Harnstoff, Enzyme, synthetische Aminosäuren, Aroma- und Farbstoffe. Wenn Mineralstoff-, Spurenelement- oder Vitaminmischungen notwendig sind, werden natürliche Produkte bevorzugt.

Betreuung der Tiere

1. Eine FREILAND-Tierhaltung hat als Prämisse, dass Nutztiere etwas Besseres verdient haben, als auf die Funktion als Nahrungsmittelproduzenten für uns Menschen reduziert zu werden, um anschließend in einem Schlachthof noch als Rohstofflieferant zu dienen. Nutztiere haben also Besseres verdient, als in Ställe eingesperrt zu sein. Eine ethisch vertretbare Nutztierhaltung braucht den Kontakt zum Menschen. Eine FREILAND-Tierhaltung versucht eine Partnerschaft zwischen Tier und Mensch. Der Mensch dankt dem Tier seine Leistungen, indem er ihm verantwortungsvoll ein Leben in Würde ermöglicht. Würde setzt voraus, dass das Tier einen Eigenwert zugesprochen bekommt, der über den Wert der gelieferten Rohstoffe hinausgeht.
2. Notwendige Pflegemaßnahmen wie Scheren, Klauenpflege etc. sind rechtzeitig, fachgemäß und möglichst schonend für das Tier durchzuführen.
3. Beim Auftreten von Gesundheits- oder Verhaltensstörungen ist umgehend die Ursache zu ergründen und abzustellen.
4. Bei Bedarf ist der Hoftierarzt oder der Freiland Verband zu Rate zu ziehen.

Tiergesundheit und Tiermedizin

1. Die Tierhalter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Umwelt der Tiere so gestaltet ist, dass sie die Entstehung von Krankheiten vermeidet.
2. Es sind Tiere solcher Züchtungen einzusetzen, die frei von Erbkrankheiten und als robuste Tiere gegen Außenklimabedingungen nicht empfindlich sind und eine gute Resistenz gegen Erreger haben.
3. Die Tiere sind ausgewogen zu ernähren, die Fütterung soll eine optimale Verdauung ermöglichen, Mängel und andere ernährungsbedingte Erkrankungen verhindern.
4. Den Tieren muss die Möglichkeit geboten werden, sich Außenklimareizen (Kälte, Wärme, Sonne, Regen, Abkühlung) auszusetzen und so ihre Krankheitsresistenz zu steigern. Bei der Ausgestaltung des

Stalles, des Auslaufs und der Weide ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Tiere sich vor ungünstigen klimatischen Gegebenheiten (Zugluft, Nässe, direkte Sonne) schützen können.

5. Der Infektionsdruck auf die Tiere ist zu minimieren: Stalleinrichtungen dürfen nicht zur Krankheitsauslösung führen, gemeinsam benutzte Einrichtungen müssen so gestaltet werden, dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung gering gehalten wird. Neu zugekaufte Tiere dürfen nicht ohne geeignete Anpassungsmaßnahmen in die bestehende Herde eingebracht werden. Beim Kauf von Jungtieren ist zu beachten, dass sie aus Beständen mit gutem Gesundheitsstatus kommen.
6. Regelmäßig sind parasitologische Untersuchungen und gegebenenfalls Therapien vorzunehmen.
7. Je nach Nutzungsrichtung sind Impfung oder Rein-Raus-Verfahren zur Vermeidung von Bestandserkrankungen zu überlegen.
8. Das Verfüttern von Milch erkrankter und/oder intramammär behandelter Tiere (Euterentzündung) an saugende Jungtiere ist verboten.
9. Der regelmäßige Einsatz naturheilkundlich verwendeter Arzneimittel und die Abwehrkraft generell oder spezifisch stärkender Mittel ist zu begründen.

Tierärztliche Betreuung

1. Der gesamte Tierbestand ist regelmäßig tierärztlich zu untersuchen. Der Betreuungstierarzt hat die Untersuchungsergebnisse in übersichtlicher Form am Betrieb zu dokumentieren. Dem betreuenden Tierarzt müssen diagnostische Eingriffe an den Tieren erlaubt werden.
2. Der Betreuungstierarzt hat festgestellten Störungen der Gesundheit mit angemessenen Mitteln zu begegnen.
3. Die Betreuungstierärztinnen und -tierärzte haben die Verpflichtung, sich einschlägig über die Bestandsbetreuung insbesondere in Biobetrieben fortzubilden.
4. Änderungsvorschläge des Tierarztes sind zu dokumentieren und möglichst einzuhalten. Eine Nichteinhaltung von Sanierungsvorschlägen ist zu begründen.

Krankheitsbehandlung

1. Verletzte und erkrankte Tiere sind unverzüglich einer Untersuchung und Behandlung zuzuführen und erforderlichenfalls in geeignete, getrennte Räumlichkeiten zu verbringen.
2. Bei der Erhebung des Vorberichtes ist zu prüfen, ob durch Beseitigen krankheitsauslösender Faktoren in der Tierhaltung (v. a. Stallbau, Betriebsmanagement) eine Selbstheilung wahrscheinlich ist.

Arzneimittel

1. Verboten ist der Einsatz von Präparaten, die Chloramphenicol, Ivermectin (Ivomec), Hexachlorzyklohexan und Derivate (HCH, Lindan etc.), Kokzidiostatika oder Phenothiazin enthalten.
2. Verboten ist der Einsatz von antibiotischen oder hormonellen Leistungsförderern.
3. Nur in begründeten Fällen ist auf tierärztliche Verschreibung der Einsatz von
4. Antibiotika und Chemotherapeutika, Sulfonamide, Sexualhormone, Glukokortikoide (Kortison), Beruhigungsmittel, Herz-Kreislaufmittel, Antiparasitika sowie Kokzidiozida dürfen nur in begründeten Fällen auf tierärztliche Verschreibung zum Einsatz kommen.

Eingriffe

1. Das Anbringen von Nasenringen und Rüsselklammern bei Schweinen, Gummiringen an Schwänzen von Schafen, Kupieren von Schwänzen und Ohren, Schnabelkürzen, Zähnekneifen und -schleifen sind verboten.

2. Andere schmerzhafte Eingriffe am Tier sind nur nach Intervention beim Freiland Verband möglich. Sie dürfen dann allerdings nur vom Tierarzt und ausschließlich unter Schmerzausschaltung an Jungtieren durchgeführt werden.
3. Das Enthornen von Ziegen und ausgewachsenen Rindern ist verboten.
4. Das Kastrieren von Säugetieren ist nur zur Qualitätsfleischproduktion und unter Betäubung, Schmerzausschaltung und Schmerznachbehandlung in Verantwortung einer/s Tierärzt/in gestattet.

Tierzucht

Eingesetzte genetische Herkünfte, Zuchtziele

1. Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sind durch tiergerechte Haltung sowie die Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern. Bei der Wahl der genetischen Herkünfte muss daher besonders auf Eigenschaften wie Robustheit, Langlebigkeit, Fitness, Gutmütigkeit, gute Muttereigenschaften etc. geachtet werden.
2. Es dürfen keine Rassen/genetische Herkünfte eingesetzt werden, die überdurchschnittlich häufig an Erbkrankheiten leiden, erhöhte Dispositionen für Krankheiten aufweisen oder sich für die Haltung im Freiland nicht eignen.
3. Die angestrebten Zuchtziele lauten Lebensleistung, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit. Überdies soll die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere die Rassenvielfalt, insbesondere standortangepasster Rassen, erhalten und fördern.

Fortpflanzung

Soweit möglich ist die natürliche Fortpflanzung im Herdenverband vorzuziehen. Künstliche Besamung ist jedoch erlaubt.

Tiertransport

1. Soweit die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen FREILAND-Tiere am Hof oder in der näheren Umgebung (max. 30 km bzw. eine Stunde) oder in ausgewählten (Bio-)Schlachtbetrieben geschlachtet werden.

Produktqualität

Kontrollsystem

Jeder FREILAND-Betrieb muss nach den Vorgaben der EU-Bio-VO zumindest einmal jährlich durch eine akkreditierte Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden. Zusätzlich kann ein/e Bevollmächtigte/r des Freiland Verbandes Betriebskontrollen durchführen, bei denen die Haltung und Auslaufgestaltung, Tiergesundheit, Fütterung, Betreuung, Produktionshygiene und Produktqualität im Vordergrund stehen.

Kennzeichnung

Ein mit dem FREILAND-Markenzeichen gekennzeichnetes Lebensmittel muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen grundsätzlich zu 100 % aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft.
2. Die Zutaten von als FREILAND ausgezeichneten Lebensmittel stammen zum mindestens 70 % aus FREILAND-Mitgliedsbetrieben und max. zu 30 % aus anderen Betrieben eines anerkannten österreichischen Bio-Verbandes.

3. Bei Lebensmitteln mit ausländischen Bio-Zutaten beträgt der Anteil an FREILAND-anerkannter Ware mindestens 70 %. Für ausländische Zutaten muss die Echtheit der biologischen Qualität nachweisbar sein.
4. Monoprodukte sind zu 100 % FREILAND-anerkannte Ware.
5. Bei Verarbeitungsprodukten sind Fleisch und Milch und deren Folge- und Teilprodukte zu 100 % FREILAND-anerkannte Ware.

Sanktionen

Bedingungen: Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, dann ist die Behebung des Mangels umgehend durchzuführen, da sonst keine Vermarktung unter dem FREILAND-Markenzeichen gestattet ist.

Fristen: Ist ein größerer Zeitraum zur Erfüllung bestimmter Vorgaben notwendig, dann wird dem Betrieb eine bestimmte Frist eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Nachkontrolle überprüft, ob der Betrieb den Richtlinien nun entspricht.

Verbesserungsvorschläge: Zeigen dem Betrieb, wie er seine an sich schon tiergerechte Haltung noch tiergerechter machen kann.

Werden bei einer Tierart schwerwiegende Mängel festgestellt und zeigt der Betrieb keine Bereitschaft zur Änderung dieser Mängel, dann wird ihm die Anerkennung für dies Tierart entzogen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, die bewusst oder mit der Absicht der Täuschung der Konsumenten begangen wurden, wird die Freiland-Anerkennung für alle Tierarten entzogen.

Ausnahmen von diesen FREILAND-Tierhaltungsstandards können nur durch den Freiland Verband gestattet werden.

Anhang

Nachfolgend finden sich optional:

- KT-FREILAND-Richtlinien zur Geflügelhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Rinderhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Schweinehaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Schaf- und Ziegenhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Fischhaltung
- KT-FREILAND-Richtlinien zur Kaninchenhaltung
- DGVE-Schlüssel
- KT-FREILAND-Tierhaltungsempfehlungen jeweils für Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Huhn, Truthuhn, Gans und Ente
- KT-FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Rindern
- KT-FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Mastschweinen
- KT-FREILAND-Empfehlung ganzjährige Freilandhaltung von Zuchtsauen
- KT-FREILAND-Empfehlung Fütterung von Schweinen in der Biologischen Landwirtschaft